

**Die Urkundensammlung**

In die Urkundensammlung werden jene Urkunden aufgenommen, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist.

Auch die Urkundensammlungen der österreichischen Firmenbuchgerichte sind mittlerweile derart umgestellt, dass die nach dem jeweiligen Umstellungsdatum neu einlangenden Urkunden nur mehr elektronisch in der Firmenbuchdatenbank gespeichert werden. Damit werden die Urkundensammlungen aller Firmenbuchgerichte seit 11. Juli 2005 nur mehr elektronisch geführt (beim Landesgericht Innsbruck seit 1. Juni 2005). Damit kann mit einer entsprechenden Zugangsberechtigung von jedem PC aus über Internet jede Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv eingesehen und auch ausgedruckt werden.

Urkunden, die noch nicht in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommen wurden, sind dann aufzunehmen, wenn einem Verlangen auf Offenlegung der Urkunde in elektronischer Form stattgegeben wird; Voraussetzung dafür ist die Beibringung einer gesondert vorgeschriebenen Gebühr.

Insbesondere ist in die Urkundensammlung auch die Anmeldung zum Firmenbuch aufzunehmen, wenn diese Grundlage für die Eintragung ist. Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, bei den oben dargestellten Rechtsträgern den Gewerberechtswortlaut, die gewerberechtlichen Geschäftsführer und andere Rechtsverhältnisse gewerberechtlicher Art samt allen Änderungen dem Gericht mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind in die Urkundensammlung aufzunehmen.